

und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2000 "Reiterhof Ferienpark Mirow, Ortsteil Granzow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADT-
VERTRETUNG VOM 14.12.2000.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST
DURCH ABDRUCK IN DER MIROWER ZEITUNG AM 23.12.2006 ERFOLGT.

MIROW, DEN 06.07.2006
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
SIND MIT SCHREIBEN VOM 04.01.2001 ZUR ABGABE EINER
STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

MIROW, DEN 06.07.2006
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 14.12.2000 DEN ENTWURF DES VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 02/2000 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN
UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

MIROW, DEN 06.07.2006
BÜRGERMEISTER

DIE ENTWÜRFE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 02/2000,
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE
DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.01.20001 BIS ZUM 09.02.2001
NACH § 3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND AN-
REGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER
ZUR NIEDERSCHRIFT WERDEN KÖNNEN, AM 23.12.2000 IN DER
MIROWER ZEITUNG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

MIROW, DEN 06.07.2006
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AN FLURSTÜCKEN UND FLURSTÜCKSBEZEICH-
NUNGEN AM WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHENIGT.
HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT
DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTS-
VERBINDLICHE FLURKARTE IM MASSSTAB 1:2000 VORLIEGT.
REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

..... DEN
KATASTERAMT SIEGEL

MIROW, DEN 06.07.2006
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND AN-
REGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICH-
LICHER BELANGE AM 08.06.2004 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MIT-
GETEILT WORDEN.

MIROW, DEN 06.07.2006
BÜRGERMEISTER

DIESER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN NR. 02/2000, BESTEHEND AUS
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28.03.2000
VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 02/2000 WURDE MIT
BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 28.03.2006 GEBILGT.

MIROW, DEN 06.07.2006
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG DIESES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES
NR.02/2000, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT VERFÜGUNG DER HOHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 04.07.2006
AZ.: III 5 60.2 GRW - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

MIROW, DEN 06.07.2006
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG DIESES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 02/2000
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

MIROW, DEN 06.07.2006
BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS-
PLANES NR. 02/2000, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND

ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.7.06 IM
"KLEINSEENLOTSEN" - ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNT-
MACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON
VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWAGUNG
SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§ 3 ABS. 2 BauGB) UND WEITER
AUF DIE FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN
§§ 44, 246 a ABS. 1 NR 9 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE

SATZUNG IST AM 16.7.06 IN KRAFT GETRETEN.

MIROW, DEN 17.7.2006
BÜRGERMEISTER

Teil A: Plan



SO Reiterhof
GRZ 0,4 GFZ 0,8
① 0 SD

Lageplan Ferienpark Granzow

Gemeinde Mirow
Gemarkung Mirow
Flur 27
Flurstück 25/1
Maßstab 1:500
Vermessungsbüro Walther



Mühlenstraße 8
17235 Neustrelitz
Tel.03981/204533
Fax 03981/204534

Die dargestellten Grenzpunkte sind nicht öff. rechtlich
festgestellt, sondern nur gerechnet bzw. nach der Flurkarte
diagnostiziert!

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am
wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung
nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Form der ALK-Vorstufe vorliegt
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 24.3.06

Referatsleiter

Erläuterung der Planzeichen
(Auszug aus der Planzeichenverordnung 1990-PlanZVO 90)

- 1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1 Sondergebiet Reiterhof gem. § 11 BauNVO
 - 1.2 Sportanlage gem. § 4.2.PlanZVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
und § 16 BauNVO)
s. unter Textlichen Festsetzungen, Teil B
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22,23 BauNVO)
 - 3.1 Offene Bauweise
 - 3.2 Baugrenze
- 6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Parkplatzflächen
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fussweg

- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und
Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nre. 10 und Abs. 4,
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Der Grünordnungsplan wird als Anlage dem
Bebauungsplan beigelegt. Die Pflanzgebote sind
Gegenstand der textlichen Festsetzungen im Teil B

- 13.2 Anpflanzung von Bäumen
- Anpflanzung von Wildgehölzen
- Vorhandener Jungaufwuchs
- Erhaltung von Bäumen

- 15 Sonstige Planzeichen

- 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

10-Nv.39

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB und § 1 - 11 und 16 BauNVO		gemäß § 86 LBO MV											
Art und Maß der baulichen Nutzung		Baugestaltung											
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Baumassenzahl	Bauweise	offene / geschlossene Bauweise	nur Einzel- und Doppelhäuser	nur Hausgruppen	Mehrfamilienhäuser / Reiheneingehäuse	Jegliche Nichtbeachtung der baugestalterischen Festsetzungen wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.			
										Maximale Gebäudehöhe	Dachneigung (Grad)	Dachform	
SO	1	0,4	0,8	-	o	-	-	-	-	maximal 8,00 m	maximal 5,00 m	10 - 15	SD
Sondergebiet Reiterhof													Satteldach

Sonstige textliche Festsetzungen:
Die Sichtflächen sind von jeglicher Bepflanzung über 70 cm Höhe über Fahrbahn-oberkante dauerhaft freizuhalten.

Festsetzungen aus dem Grünordnungsplan:

Pflanzgebot 1, Baumpflanzung, Ergänzung der Allee
Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind entspr. den Planunterlagen 5 großkronige Laubbäume zur Ergänzung der Allee am Maßnahmengebiet zu pflanzen.
Baumart : Tilia cordata Winterlinde
Pflanzgröße: Hochstamm, SHU 20-25, 4xv. mit Böllen

Pflanzgebot 2, Kleinkronige und großkronige Laubbäume
Zur inneren Gliederung und Strukturierung der bebauten Flächen sind im PKW - Parkplatzbereich 12 Kleinkronige Laubbäume mit durchgehendem Laubtrieb zu pflanzen.

Baumarten : Carpinus betulus Hainbuche
Betula pendula Birke
Sorbus aucuparia Eberesche
Acer platanoides Spitzahorn
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winterlinde

Pflanzgröße: Hochstamm, SHU 14-15, 3xv. mit Böllen

Pflanzgebot 3, Wildgehölzhecken

Pflanzung von 2-3 reihigen Wildgehölz - Hecken als südliche, östliche und westliche Eingrünung des Geländes unter Berücksichtigung des vorh. Gehölzbestandes. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m, der Reihenabstand beträgt 1,0 m.

Pflanzgröße: 2xv., 100-150 cm o.B.
Pflanzenarten siehe Anlage 1 dieses landschaftsplanerischen Fachbeitrages.

Index	Datum	Planbearbeiter	Bemerkung
A	27.11.00		Erstellt
B	19.03.04	H.B.	Änderungen gemäß Träger öffentl. Belange
C	17.03.06	B.T.	

Projekt L48 Lümburg Vorhabenbezogener B-Plan Reiterhof ED1 - städtebaulicher Plan - mit Legende	Projekt-Nr. L48
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2000 "Reiterhof Ferienpark Mirow, Ortsteil Granzow" der Stadt Mirow	Plan-Nr. 6 Maßstab 1 : 500 Datum 06.07.2006 Index C
Vorhaben-Träger: Ferienpark Mirow GmbH Dorfstraße 1 17252 Mirow	Planverfasser: Heinz Brauer - Architekt Dipl.-Ing. Van-Delden-Str. 27 48529 Nordhorn Nachbearbeitet von: B. Thyssen, Dipl.-Ing. Arch. Baseler Str. 165 12205 Berlin

bekanntgemachten Plan vom Sept. 06 an Bauo übergeben